

Generalversammlung vom 07. Dezember 2018

Am 07. Dezember ist die jährliche Generalversammlung im Sportzentrum Eynatten, Lichtenbuscher Straße 24 in 4731 EYNATTEN zusammengetreten.

Die Tagesordnung umfasst unter anderem Satzungsanpassungen (Artikel 6 – Mitgliederregister – Absatz 1 wird abgeändert und ein Kapitel 7 über den Datenschutz im Verein mit den Artikeln 16 bis 19 wird hinzugefügt), sowie Änderungen in der Zusammenstellung des Verwaltungsrats.

Die Generalversammlung beschließt einstimmig, die Satzungen anzupassen. Nachstehend befindet sich eine angepasste, vollständige Fassung der Satzungen des Handballclubs-Eynatten-Raeren V.o.G., sowie die aktuelle Zusammenstellung des Verwaltungsrats.

Kapitel 1 – Bezeichnung, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1 – Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung ist „HANDBALLCLUB EYNATTEN-RAEREN, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“. Alle Schriftstücke, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefe, Bestellscheine und sonstigen Belege herrührend aus der Vereinigung, müssen hinter der Vereinsbezeichnung leserlich die Worte "Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht" oder die Abkürzung "V.o.G." tragen, sowie die Eintragsnummer im Register der Rechtspersonen und die Adresse des Sitzes der Vereinigung.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4731 EYNATTEN, Spellegasse 8 und untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen. Er kann durch Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort innerhalb dieses Gerichtsbezirks verlegt werden.

Jegliche Sitzverlegung muss in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes "Moniteur Belge" veröffentlicht werden.

Artikel 3 – Gegenstand

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht hat als Gegenstand, die Ausübung des Handballsports und dessen Verbreitung und Förderung in alle Bevölkerungskreise, sowohl bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen durch sportliche Veranstaltungen, Übungsstunden und Teilnahme an allen dem Zwecke der Gesellschaft entsprechenden Veranstaltungen.

Für die Verfolgung dieser Ziele tritt sie die Nachfolge in den Rechten der Organisatoren der Einrichtung an, die ebenfalls deren Gründer sind.

Artikel 4 – Dauer

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet worden.

Kapitel 2 – Mitglieder

Artikel 5

Die Vereinigung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als drei (3) betragen.

Die Gesellschaft umfasst ordentliche Mitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder. Ausschließlich die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Generalversammlung sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Mitglieder können die Vereinigung jederzeit verlassen, indem sie dem Verwaltungsrat ihren Rücktritt schriftlich mitteilen.

Die Mitglieder der Vereinigung gehen keinerlei persönliche Haftung in Bezug auf die Verpflichtungen der Vereinigung ein. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe der jährlichen Beiträge beschränkt. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags wird jährlich durch den Verwaltungsrat der Einrichtung für alle Mitglieder festgelegt, wobei er jedoch niemals 500 Euro übersteigen darf.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Verwaltungsrat beschlossen werden. Dem Mitglied muss dieser Beschluss mitgeteilt werden und er muss per Einschreibebrief zu der Versammlung welche über seinen Ausschluss beschließt, vorgeladen werden. Um gültig zu sein, muss der Ausschluss des Mitglieds Punkt der Tagesordnung sein und mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden. Wenn das auszuschließende Mitglied nicht zu dieser Versammlung erschienen ist, wird ihm der Beschluss innerhalb von acht Tagen mitgeteilt. Die ausgeschlossenen oder zurückgetretenen Mitglieder können keine Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen geltend machen, keine Rückzahlung von Beiträgen verlangen und keine Kostenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder das Anbringen von Siegeln beantragen.

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf eine Vergütung gleich welcher Art. Die Gewinne der Vereinigung werden niemals unter den Mitgliedern aufgeteilt, sie fließen immer der Vereinigung zu und müssen ausschließlich für deren Zweck verwendet werden.

Artikel 6 – Mitgliederregister

Der Verwaltungsrat führt ein Register der Mitglieder. Dieses Register wird am Sitz der Vereinigung aufbewahrt. Dieses Register beinhaltet folgende Angaben der Mitglieder: Name – Vorname – Geburtsdatum – Geburtsort – Wohnsitz – Nationalregisternummer (oder Pass- oder Ausweisnummer für Personen, die im Ausland wohnen) - Nationalität – Geschlecht - Telefonnummer (Festnetz & Mobiltelefon) – Foto (auf der Lizenz) – E-Mail-Adresse – Lizenznummer beim Dachverband (Ligue Francophone de Handball abgekürzt „LFH“) – Mannschaftszugehörigkeit – Vermerk ob der Beitrag gezahlt wurde – Vermerk ob der Sportbefähigungsnachweis eingereicht wurde – Position des Spielers (ab Seniorenbereich) - ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter - ggf. Funktion im Verein (im Falle einer Rechtsperson: Gesellschaftsbezeichnung, Gesellschaftsform, den Gesellschaftssitz).

Die Beschlüsse betreffend die Aufnahme, den Rücktritt oder den Ausschluss eines Mitglieds werden innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen ab dem Moment, wo der Verwaltungsrat über diesen Beschluss informiert wurde, in das Register eingetragen.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1921, haben alle Mitglieder das Recht, das Mitgliederregister, sowie alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates, am Sitz der Vereinigung einzusehen.

Kapitel 3 – Generalversammlung

Artikel 7 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das souveräne Entscheidungsgremium der Vereinigung. Ihre Zuständigkeit umfasst:

- Satzungsänderungen
- Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- Die den Verwaltungsratsmitgliedern zu erteilende Entlastung
- Die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresabrechnung
- Die Auflösung der Vereinigung
- Den Ausschluss eines Mitglieds
- Alle Entscheidungen, die die Befugnisse überschreiten, die dem Verwaltungsrat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder der gegenwärtigen Satzungen vorbehalten sind.
(Diese Liste kann vervollständigt werden)

Jedes Mitglied hat das Recht den Versammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Sie können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Abstimmungsbedingungen sind diejenigen, die in dem Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind.

Artikel 8 – Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, und zwar in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres.

Der Präsident übernimmt den Vorsitz aller Versammlungen. In dessen Abwesenheit, wird er durch den Vize-Präsidenten oder das älteste Verwaltungsratsmitglied vertreten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn die Interessen der Vereinigung es verlangen. Eine außerordentliche Generalversammlung muss obligatorisch einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

Die Vorladungen werden schriftlich durch den Verwaltungsrat vorgenommen. Die Vorladung muss einem jeden Mitglied wenigstens acht (8) Tage vor dem vorgesehenen Termin zugestellt werden. Sie muss die Tagesordnung, die Uhrzeit und den Ort an welchem die Versammlung stattfindet, enthalten. Vorschläge für Satzungsänderungen oder für eine vorzeitige Auflösung der Vereinigung müssen förmlich auf der Tagesordnung vermerkt werden. Die Auflösung der Vereinigung kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, welche dann gültig beschließen kann, gleich wie hoch die Zahl der anwesenden Mitglieder ist.

Es wird keinerlei Beschluss angenommen, der nicht mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wurde.

Artikel 9 – Tagesordnung

Wenn zwei Drittel der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder es beantragen, kann die Versammlung auch über Punkte beschließen, die nicht auf der Tagesordnung vermerkt sind. Dieses ist jedoch nicht möglich, wenn es sich um den Ausschluss eines Mitglieds, die Auflösung der Vereinigung, die Jahresabrechnung, den Haushaltsplan oder Satzungsänderungen handelt.

Artikel 10 – Protokolle der Generalversammlungen

Die bei den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, den Sekretär und die Mitglieder, die es wünschen, unterschrieben wird. Diese Protokolle werden in ein speziell dafür vorgesehenes Register eingetragen, welches ständig am Sitz der Vereinigung aufbewahrt wird und nicht an einen anderen Ort gebracht werden darf. Auszüge aus diesem Register, die den Behörden oder sonst wo vorgelegt werden müssen, werden durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben. Alle Mitglieder und interessierte Drittpersonen haben das Recht, Einsicht in das Register zu nehmen. Falls ein Mitglied Auszüge aus dem Register verlangt, werden ihm durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrats unterschriebene Ausfertigungen ausgehändigt.

Kapitel 4 – Verwaltung

Artikel 11 – Verwaltungsrat

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, deren Mitgliederzahl auf höchstens sechzehn (16) und auf mindestens drei (3) begrenzt ist. Diese werden durch die Generalversammlung für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können auch jederzeit von ihr abberufen werden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar, ausgenommen sie sind zurückgetreten.

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Präsident,
- ein Vize-Präsident,
- ein Sekretär,
- ein Schatzmeister,
- sowie bis zu zwölf (12) weitere Verwaltungsratsmitglieder.

Der Verwaltungsrat kann zwischen zwei Generalversammlungen neue Mitglieder aufnehmen, deren Mandat jedoch erst ab der ersten nachfolgenden Generalversammlung beginnt.

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet um die Interessen der Vereinigung zu vertreten. Alles was durch die gegenwärtigen Satzungen oder auf Grund der Gesetzgebung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in seine Zuständigkeit. Seine Entscheidungen sind für alle Mitglieder bindend, selbst für die Abwesenden und die Abtrünnigen.

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie er es für nötig erachtet. Die Beschlüsse werden bei einfacher Stimmenmehrheit getroffen, außer in den Fällen wo das Gesetz oder die gegenwärtigen Satzungen es anders bestimmen.

Bei Stimmengleichheit, ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Die Tagesordnung wird auf den Vorladungen vermerkt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in ein speziell zu diesem Zweck angelegtes Register eingetragen. Jedes Protokoll wird durch alle bei der Versammlung anwesenden Mitglieder unterzeichnet. Die bei Gericht oder sonst wo vorzulegenden Auszüge aus diesem Register, werden durch den Verwaltungsratspräsidenten oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben.

Der Sekretär verschickt die Korrespondenz, erstellt die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlungen.

Der Schatzmeister führt die Buchhaltungsregister, er erstellt die Jahresabschlussrechnung und die Gewinn- und Verlustrechnung am Ende eines jeden Geschäftsjahres. Er muss diese der ordentlichen Generalversammlung vorlegen, damit ihm Entlastung erteilt werden kann.

Kapitel 5 – Vertretung – Verantwortung

Artikel 12 – Vertretung der Vereinigung

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Vereinigung ohne spezielle Erlaubnis der Generalversammlung in allen Belangen zu vertreten. Er ist für alles zuständig, was nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Satzung der Vereinigung ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten bleibt.

Folglich kann er im Namen der Vereinigung bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, veräußern, anmieten und vermieten. Er kann für die Vereinigung Darlehen abschließen und vergeben, alle Handels- und Bankgeschäfte abschließen, in Hypothek stellen, selbst mit Zwangsverkaufsklausel, Löschung von Hypothekeneintragungen erteilen, mit einem Wort, die Vereinigung in allen Belangen im weitesten Sinne rechtsgültig vertreten.

Gegenüber Dritten ist die Vereinigung rechtsgültig vertreten durch die vereinigten Unterschriften des Präsidenten und eines anderen Verwaltungsratsmitglieds, ohne dass diese sich dafür durch die Vorlage einer besonderen Ermächtigung rechtfertigen müssten.

Bei Gerichtsverhandlungen, sei es als Kläger oder als Beklagte, wird die Vereinigung durch das Komitee vertreten, in der Person des Präsidenten, zusammen mit dem Sekretär oder einem anderen bevollmächtigten Mitglied.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Verpflichtungen der Vereinigung nicht persönlich haftbar, ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen anvertrauten Mandats.

Artikel 13 – Jahresendabrechnung – Haushaltsplan

Der Verwaltungsrat muss der ordentlichen Generalversammlung, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres stattfindet, seine Geschäftsführung darlegen.

Das Geschäftsjahr 2015 beginnt am ersten Januar 2015 und endet am 30. Juni 2015. Anschließend entspricht das Geschäftsjahr jeweils der Handballsaison und beginnt somit am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

Die am Ende eines jeden Geschäftsjahres abgeschlossene Kontenführung sowie die Gewinn- und Verlustrechnung werden bei der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

Kapitel 6 - Satzungsänderungen – Auflösung der Vereinigung

Artikel 14 – Satzungsänderungen

Die Satzungen können nur gemäß den Anordnungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 abgeändert werden.

Die Vorschläge zu Satzungsänderungen oder zur vorzeitigen Auflösung der Vereinigung werden formell auf der Tagesordnung vermerkt.

Artikel 15 – Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Vereinigung, wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren benennen und deren Befugnisse festlegen.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird eine zweite Versammlung einberufen, welche gültig beschließen kann, gleich wie hoch die Zahl der anwesenden Mitglieder ist.

Es wird keine Entscheidung angenommen, die nicht mindestens mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Jede Entscheidung bezüglich der Auflösung der Vereinigung, die nicht mindestens mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen wurde, bedarf der gerichtlichen Genehmigung des Zivilgerichts.

Die Netto-Aktiva des Vermögens der Vereinigung werden einer anderen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht überwiesen, deren Zweck derjenigen der gegenwärtigen Vereinigung am meisten ähnelt.

Hinsichtlich aller in der vorliegenden Satzung nicht geregelten Punkte, gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Kapitel 7 – Datenschutz im Verein

Artikel 16 – Verarbeitung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben:

- der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSG) Nr. 2016/649 vom 27. April 2016
- und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz der natürlichen Personen hinsichtlich der Verarbeitungen personenbezogener Daten,

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Artikel 17 – Rechte

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSG
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSG
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSG
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSG
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSG
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSG

Artikel 18 – Verschwiegenheitspflicht

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Artikel 19 – Datenschutzordnung

Der Verein verfügt über eine interne Datenschutzordnung, welche durch die ordentliche Generalversammlung verabschiedet wird.

Folgende Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf der Generalversammlung vom 07. Dezember 2018 **wiedergewählt**:

- Herr Guido LAUSBERG, Eynattener Straße 189 in 4731 EYNATTEN
- Herr Raphael ESSER, Eynattener Straße 183 in 4731 EYNATTEN
- Herr Danny KLEIN, Spellegasse 8 in 4731 EYNATTEN
- Herr Georg PELZER, Möschenberg 28 in 4731 EYNATTEN
- Herr Christoph BONGARTZ, Lichtenbuscher Straße 52 in 4731 EYNATTEN
- Herr Jean-Pierre THEVISSSEN, Johbergstraße 9 in 4731 EYNATTEN
- Herr Mario PIEL, Herr Mario PIEL, Rue Saint Roch 72 in 6660 HOUFFALIZE

Auf der Generalversammlung vom 07. Dezember 2018 wird folgende Person nach den Wahlen in den Verwaltungsrat aufgenommen:

- Herr Guido Deutz, Kalverberg 19 E in 4730 RAEREN

Folgende Mitglieder des Verwaltungsrates sind bereits seit den Wahlen vom 07. April 2017 im Amt:

- Frau Ann JERUSALEM, Raerener Straße 115 in D-52076 AACHEN
- Herr Christian SCHMITZ, Landwehring 13 in 4731 EYNATTEN

Als Verwaltungsratsmitglied zurückgetreten ist folgendes Mitglied:

- Herr Eligius WERDING, Altenberger Straße 21 in 4728 HERGENRATH

Folgendes Verwaltungsratsmitglied ist seit der letzten Generalversammlung verstorben:

- Frau Martina TIMMERMANN, ehemals An der Follmühle 36A in 4730 HAUSET

Getätigt zu Eynatten, am 07. Dezember 2018, in drei Exemplaren, wovon zwei beim zuständigen Handelsgericht hinterlegt werden.

Guido LAUSBERG
Präsident

Danny KLEIN
Sekretär